

Bau- und Justizdepartement

Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Kantonaler Richtplan

Anpassung 2019

Einwendungsbericht

Solothurn, 1. Dezember 2020

Impressum

Herausgeber:

Bau- und Justizdepartement, Solothurn

Bearbeitung:

Amt für Raumplanung, Solothurn

Inhaltsverzeichnis

Inhalt der Anpassung 2019.....	2
Verfahren.....	2
Öffentliche Auflage.....	2
Eingaben	2
Vorprüfung des Bundes.....	3
Zusammenfassung der Einwendungen und Ergebnis	3
Allgemeines.....	3
S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen.....	4
L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung	6
V-2.2 Kantonsstrassen.....	7
E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks.....	7
Weiteres Verfahren	8
Anhang: Auswertung der Eingaben	9
Liste der Mitwirkenden.....	34

Inhalt der Anpassung 2019

Mit der Anpassung 2019 wird für sechs Anpassungen in vier Kapiteln des kantonalen Richtplans das Verfahren durchgeführt. Es sind dies:

- S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen: neuer Beschluss zur Siedlungsentwicklung nach innen sowie Ergänzung bestehender Planungsgrundsätze zu diesem Thema
- L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung: Festsetzung der Gebiete Weissenstein (bisher Zwischenergebnis) und Gempfen (neu)
- V-2.2 Kantonsstrassen: Festsetzung der Verkehrsentslastung Oensingen (bisher Zwischenergebnis)
- E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks: Festsetzung des Windparks Chall, Kleinlützel (neu) und Entlassung des Windparks Wisnerhöchi, Hausenstein-Ilfenthal/Trimbach/Wisen (bisher Zwischenergebnis)

In 13 Kapiteln findet zudem eine Fortschreibung statt. Dabei handelt es sich um geringfügige Aktualisierungen sowie Bereinigungen.

Verfahren

Öffentliche Auflage

Das Verfahren zur Anpassung des Kantonalen Richtplans erfolgt nach § 64 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1). Die öffentliche Auflage der Richtplananpassung 2019 fand vom 27. Januar bis am 13. März 2020 statt. Auflageorte waren das Bau- und Justizdepartement, das Amt für Raumplanung sowie alle Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn. Ebenfalls zugänglich waren die Unterlagen im Internet auf der Seite des Amtes für Raumplanung (arp.so.ch). Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 4 vom 24. Januar 2020. Aufgrund der Sportferien wurde die gesetzlich vorgeschriebene 30-tägige Auflage um zwei Wochen verlängert.

Während der öffentlichen Auflage wurden die Nachbarkantone zur Stellungnahme eingeladen. Die kantonale Raumplanungskommission wurde über die Richtplananpassung ins Bild gesetzt.

Eingaben

Während der öffentlichen Auflage haben sich 71 Einwendende zur Richtplananpassung 2019 geäußert, bei Zwölfen handelt es sich um Sammeleingaben.

Stellung genommen haben:

- 9 Gemeinden, davon eine aus dem Kanton Basel-Landschaft
- 1 Regionalplanungsorganisation
- 5 Kantone
- 7 Organisationen und Verbände
- 2 Unternehmen
- 47 Privatpersonen (mit total 239 Unterschriften)

Die Auswertung nach Thema der Anpassung sieht wie folgt aus:

- Siedlungsentwicklung nach innen (Kapitel S-1.1): 10 Einwendende
- Gebiet Weissenstein (Kapitel L-5): 1 Einwendung
- Gebiet Gempfen (Kapitel L-5): 1 Einwendung
- Verkehrsentslastung Oensingen (Kapitel V-2.2): 10 Einwendende
- Windpark Chall (Kapitel E-2.4): 239 Einwendende (inkl. Sammeleingaben)
- Windpark Wisnerhöchi (Kapitel E-2.4): keine Einwendung
- Weitere Bemerkungen: 9 Eingaben

Vorprüfung des Bundes

Gleichzeitig zur öffentlichen Auflage wurde die Richtplananpassung 2019 dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung unterbreitet. Der Vorprüfungsbericht liegt vor – datiert vom 5. August 2020.

S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen

Der Bund begrüsst die Stärkung des Richtplans im Bereich Siedlungsentwicklung nach innen und anerkennt, dass die Festlegungen im Beschluss S-1.1.9 in die richtige Richtung gehen. Für den Bund sind qualitative Dichtevorgaben grundsätzlich geeignet, solange diese klar eine überdurchschnittliche Dichte für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen voraussetzen. Er fordert, dass der Kanton darlegt, welche Anforderungen er an eine «überdurchschnittliche Dichte» stellt und aufzeigt, wie er diesen Planungsgrundsatz in Zusammenarbeit mit den Gemeinden umsetzt.

L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung

Der Bund begrüsst die Absicht einer sorgfältigen Abstimmung von Schutz- und Nutzungsinteressen im Rahmen der Festsetzung der beiden Gebiete für Freizeit und Erholung Gempen und Weissenstein. Beim Gebiet Weissenstein beantragt er, dass der Kanton aufzeigt, wie das BLN-Gebiet sowie das Naturwaldreservat Vorberg berücksichtigt werden.

V-2.2 Kantonsstrassen

Der Bund teilt die Meinung, dass mit der Verkehrsentlastung das Zentrum von Oensingen bedeutend vom Durchgangsverkehr entlastet werden kann und erachtet es als sinnvoll, die neue Entlastungsstrasse weitgehend auf bestehenden Strassenabschnitten zu führen. Er fordert den Kanton auf, die Sanierung des Wildtierkorridors SO 9 zu berücksichtigen und aufzuzeigen, in welchem Umfang und mit welchen Massnahmen das Zentrum entlastet werden soll.

E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks

Der Bund hält fest, dass das Windenergiegebiet Chall mit mehreren Bundesinteressen unterschiedlich stark in Konflikt steht. Ein besonderer Konflikt besteht mit den Systemen und Anlagen der zivilen Luftfahrt, weshalb er für das Gebiet nur eine Genehmigung mit Vorbehalt in Aussicht stellt. Zudem fordert er den Kanton auf, sich noch eingehender mit dem Thema Vogel- und Fledermausschutz auseinanderzusetzen. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) weist darauf hin, dass bei Echtheitsfällen mit Stilllegungsanordnungen zu rechnen ist, und die Anlagen in der Regel 1 bis 3 Wochen abgestellt werden müssen.

Zur Streichung des Windparks Wisnerhöchi hat der Bund keine Bemerkungen.

Zusammenfassung der Einwendungen und Ergebnis

Allgemeines

In diesem Kapitel werden die Schwerpunkte der Einwendungen - gegliedert nach Kapiteln - wiedergegeben und generell erläutert. Unter «Ergebnis» wird aufgezeigt, welche Änderungen an den Richtplanbeschlüssen aufgrund der Einwendungen und der Vorprüfung des Bundes gegenüber der öffentlichen Auflage vorgenommen werden. Die Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage sind blau dargestellt. Die detaillierten Stellungnahmen zu den Eingaben sind im Anhang zu finden.

S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen

Einwendungen

Zu dieser Anpassung haben sich sieben Gemeinden, eine Regionalplanungsorganisation und zwei Organisationen/Verbände geäußert. Die eingegangenen Eingaben fielen mehrheitlich ablehnend bzw. kritisch aus.

Die Einwendenden fordern insbesondere, dass die Planungshoheit der Gemeinden nicht weiter eingeschränkt werden dürfe und dass der kantonale Richtplan in seiner Grundsubstanz eine gewisse Planbeständigkeit aufweisen müsse. Es gibt aber auch Gemeinden, welche die Inhalte und grundsätzlichen Stossrichtungen begrüßen.

Stellungnahme

Die Anpassungen am Kapitel S-1.1 sind eine direkte Folge der bundesrätlichen Genehmigung des Richtplans. Die Planbeständigkeit ist damit nicht in Frage gestellt. Die Anpassungen erfolgen also nicht aufgrund veränderter Verhältnisse seit dem Beschluss des Regierungsrates bzw. der Genehmigung des Bundesrats, sondern aufgrund der veränderten Verhältnisse, die sich aus der revidierten Raumplanungsgesetzgebung ergaben. Das Bau- und Justizdepartement setzt die Vorbehalte des Bundes mit möglichst geringen Änderungen an den bestehenden Beschlüssen um: Es werden keine neuen bzw. höheren Anforderungen an die Gemeinden gestellt, welche über jene der heutigen Genehmigungsverfahren von Ortsplanungen hinausgehen würden. Mit den Festlegungen im Richtplan wird den Gemeinden eine erhöhte Planungssicherheit gegeben, indem transparent dargestellt wird, welche Anforderungen der Kanton an die Ortsplanungen stellt. Mit der Revision des Raumplanungsgesetzes hat sich der Fokus der Ortsplanungen verändert. Die Ortsplanung ist – wie in § 9 PBG festgelegt – Aufgabe der Einwohnergemeinde, der Gemeinderat ist Planungsbehörde.

Bei den Dichtewerten für die Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) ist festzuhalten, dass diese dem Kanton dazu dienen, Rechenschaft gegenüber dem Bund zur gesamtkantonalen Entwicklung der WMZ abzulegen. Konkrete Dichten sind von den Gemeinden in der Ortsplanung aufgrund der Verhältnisse vor Ort festzulegen.

Die Änderungen gehen nicht über die vom Bund geforderten Anpassungen hinaus. Sie sind gemäss Vorprüfungsbericht des Bundes grundsätzlich zweckmässig, müssen aber für eine Genehmigung noch genauer erläutert werden, damit der Bund abschliessend beurteilen kann, ob sie seinen Anforderungen genügen.

Ergebnis

In den Beschlüssen wird der Verantwortung der Gemeinden als Planungsbehörde besser Rechnung getragen. Dem Kanton kommt neben der Funktion als Prüf- und Genehmigungsbehörde eine unterstützende Rolle zu. Dies wird im Beschluss S-1.1.1 präzisiert und ergänzt, zudem werden verschiedene nicht wesentliche Textinhalte gestrichen.

Der Beschluss S-1.1.9 wird dahingehend präzisiert, dass die letzten drei Aufzählungspunkte nur für Einzonungen gelten.

Beschlüsse:

Siedlungsentwicklung nach innen

Planungsgrundsatz

S-1.1.1

~~Kanton und Gemeinden sorgen für einen haushälterischen Umgang mit dem Boden.~~ Bei der Erfüllung von neuen Flächenansprüchen für Wohnen und Arbeiten hat die Siedlungsentwicklung nach innen Vorrang. Dabei ist eine hohe Siedlungsqualität anzustreben. ~~Der Kanton hat für die Gemeinden einen Leitfaden zur Siedlungsentwicklung nach innen erarbeitet.~~ Siedlungsentwicklung nach innen bedeutet,

die Anzahl der Raumnutzer pro Fläche zu erhöhen. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt in erster Linie bei den Gemeinden. Der Kanton unterstützt sie in ihren Bestrebungen.

Im Rahmen der Ortsplanung im weiteren Sinn erarbeiten die Gemeinden ein räumliches Leitbild das Aussagen zur Siedlungsentwicklung nach innen enthält. Es wird gemeinsam mit der Bevölkerung diskutiert und festgelegt ~~und kann durch thematische oder teilräumliche Konzepte ergänzt werden~~. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Qualitäten werden Strategien für die langfristige Entwicklung aller Ortsteile ~~bzw. Quartiere~~ bestimmt und politikbereichsübergreifende Massnahmen zur Umsetzung formuliert. Der Handlungsbedarf wird in der Ortsplanung im engeren Sinn (Nutzungsplanung) aufgegriffen und konkretisiert.

Die für die Ortsplanung relevanten Aufträge hinsichtlich des Planungsgrundsatzes zur Siedlungsentwicklung nach innen sind insbesondere in folgenden Beschlüssen festgehalten:

- Ermittlung der Verdichtungspotenziale und Ausweisung von Massnahmen (1.1.16)
- Bezeichnung von Gebieten mit Verdichtungspotenzialen (1.2.1)
- Ausweisung und Umsetzung des Handlungsbedarfs zur Siedlungsqualität (1.2.7)
- Schaffung von strukturierten, Nutzungsdurchmischten und gut erschlossenen Gebieten (1.2.3)
- Berücksichtigung der Lebensräume von einheimischen Pflanzen und Tieren im Siedlungsgebiet (1.2.4)
- Ergreifen von Massnahmen für eine dichte und qualitativ hochwertige Bebauung (1.1.17)
- Effiziente Nutzung des Baulands in Arbeitszonen (1.1.18)

Ausgangspunkt für die Siedlungsentwicklung nach innen bilden die mit der kantonalen Siedlungsstrategie für die Wohn-, Misch- und Zentrumszonen ermittelten Dichtewerte nach Handlungsräumen (urban: 150 m²/Einwohner und Beschäftigte, agglomerationsgeprägt: 212 m²/Einwohner und Beschäftigte und ländlich: 255 m²/Einwohner und Beschäftigte). ~~Der Kanton sorgt dafür, dass die Nutzungsdichten die Nutzungsdichten in Gemeinden mit höheren Werten mindestens gleich bleiben und in Gemeinden mit tieferen Werten erhöht werden. Der Kanton überprüft regelmässig die Entwicklung dieser Dichtewerte und legt darüber Rechenschaft ab. Für die Auslastung der Bauzonen sind die Technischen Richtlinien Bauzonen massgebend.~~

Siedlungsgebiet

Planungsgrundsätze

S-1.1.2

Das Siedlungsgebiet von 9 027 ha wird in seiner Grösse festgesetzt. Es deckt den Bedarf für die bauliche Entwicklung der nächsten 20 bis 25 Jahre und umfasst:

- die bebauten Bauzonen, in denen die bauliche Entwicklung primär in der **ortsbaulich verträglichen** Verdichtung und Aufwertung besteht;
- die unbebauten Bauzonen, deren Zweckmässigkeit zu überprüfen ist und in denen eine dichte und qualitativ hochstehende Bebauung angestrebt wird;
- die Reservezonen, die nach Überprüfung mit der Ortsplanung genehmigt und somit dem Siedlungsgebiet zugeordnet worden sind.

Bauzonen

Planungsgrundsätze

S-1.1.7

Die Bauzonen (Stand: 31. März 2016) umfassen 8 550 ha. Davon sind 7 542 ha (88%) bebaut und 1 008 ha (12%) unbebaut. Sie decken den gesamtkantonalen Bedarf für die nächsten 15 Jahre ab. Dementsprechend hat sich die Ortsplanung vordringlich mit den bestehenden Bauzonen zu befassen. ~~Die bebauten Bauzonen sind zu verdichten und aufzuwerten; die unbebauten Bauzonen sind zu überprüfen und dicht sowie qualitativ hochstehend zu bebauen. Verdichtung bedeutet dabei, die Anzahl Raumnutzer pro Fläche zu erhöhen.~~

Einzonungen sind grundsätzlich flächengleich innerhalb des Kantons zu kompensieren (mittelfristig innerhalb von 5 bis 10 Jahren). Der Kanton sorgt für den Vollzug. ~~Für die Auslastung der Bauzonen ist die Technische Richtlinie Bauzonen massgebend.~~

S-1.1.9

Grundsätze für Anpassungen der Bauzonen

In der Interessenabwägung ist aufzuzeigen, dass:

- die Bauzonen mit dem kantonalen Raumkonzept übereinstimmen;
- die Bauzonen regional abgestimmt sind;
- die Potenziale in den bestehenden Bauzonen weitgehend ausgeschöpft sind und der Bedarf gegeben ist;
- für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) eine angemessene, ortsbaulich verträgliche, aber überdurchschnittliche Dichte festgelegt ist. ~~Dabei erfolgt die Festlegung der angemessenen Dichte auf Grundlage einer umfassenden Analyse der bestehenden Siedlungsstruktur;~~
- die Bauzonen mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind (bei Vorhaben von kantonaler/regionaler Bedeutung mindestens Güteklasse C);
- das übergeordnete Strassennetz das Verkehrsaufkommen aufnehmen kann.

~~Für Einzonungen ist zusätzlich nachzuweisen, dass:~~

- die Zusicherung der Eigentümer vorhanden ist, das Land innert 5 bis 10 Jahren zu überbauen;
- Fruchtfolgeflächen (FFF) möglichst geschont oder kompensiert werden (Realersatz oder Aufwertung bedingt geeigneter FFF) (in jedem Fall ist Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV zu berücksichtigen);
- für Arbeitszonen (AZ) eine regional abgestimmte Arbeitszonenbewirtschaftung vorliegt (siehe Beschluss S-1.1.22).

L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung

Einwendungen

Beim Weissenstein wird die Stossrichtung mit der Entflechtung von potenziellen Nutzungskonflikten (Wanderer – Biker) als sinnvoll beurteilt.

Die Festsetzung des Gempen als Gebiet für Freizeit, Sport und Erholung wird angesichts der Besucherfrequenzen als nachvollziehbar beurteilt. Aufgrund der Lage sind die weiteren Planungen mit dem Kanton Basel-Landschaft zu koordinieren.

Stellungnahme

Das Bau- und Justizdepartement nimmt die Eingaben zur Kenntnis.

Ergebnis

Der Beschluss L-5.7 wird beim Gebiet Gempen ergänzt.

Beschluss:

L-5.7

Der Kanton legt folgende Gebiete für Freizeit und Erholung fest (**Abstimmungskategorie Festsetzung**):

Bezirk Dorneck:

Gempen (Gemeinde Gempen):

Detailkarte 10

Bestehende Bauten und Anlagen erhalten, eventuell rücksichtsvoll mit Ergänzungsbauten bzw. weiteren Angeboten ergänzen. [Die Planung ist mit dem Kanton Basel-Landschaft zu koordinieren.](#)

Bezirk Lebern:

Weissenstein (Gemeinde Oberdorf):

Detailkarte 6

Bestehende Bauten und Anlagen erhalten, eventuell rücksichtsvoll mit weiteren Angeboten ergänzen.

V-2.2 Kantonsstrassen

Einwendungen

Die Gemeinden sowie der Kanton Bern begrüssen die Aufnahme des Vorhabens «Verkehrsentlastung Oensingen». Die privaten Einwender stehen dem Projekt kritisch bis ablehnend gegenüber.

Stellungnahme

Im kantonalen Richtplan wird die Linienführung der Verkehrsentlastung Oensingen für die Behörden verbindlich festgesetzt. Im Rahmen der weiteren Projektierung (Erschliessungsplanung) werden weitergehende Festlegungen getroffen.

Ergebnis

Der Beschluss V-2.2.6 wird aufgrund der Vorprüfung des Bundes ergänzt.

Beschluss:

V-2.2.6

Der Kanton legt folgende Projekte als Bauvorhaben fest (**Abstimmungskategorie Festsetzung**):

Verkehrsentlastung Oensingen

Planquadrat F6/G6

Handlungsanweisungen: Für die Verkehrsentlastung Oensingen wurde ein Vorprojekt (Stand August 2019) erstellt. Das Projekt ist unter Einbezug der Regionsgemeinden, des Kantons Bern sowie des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) weiter zu bearbeiten. Die Planung ist mit jener zur Optimierung des Autobahnanschlusses Oensingen/VEBO-Knoten abzustimmen und zu koordinieren. [Die Sanierung des Wildtierkorridors SO 9 und deren Auswirkungen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.](#)

E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks

Einwendungen

Zur Streichung des Windparks Wisnerhöchi (Gemeinden Hauenstein-Ifenthal, Trimbach, Wisen) gingen keine Rückmeldungen ein.

Die Aufnahme des Windparks Chall (Gemeinde Kleinlützel) führte zu einer Vielzahl von ablehnenden bzw. sehr kritischen Stellungnahmen sowohl von Seiten Gemeinden wie auch Umweltorganisationen und Privaten. Als Begründung werden insbesondere die Auswirkung auf die Landschaft und die Vögel, aber auch der Grundwasserschutz sowie die Siedlungs- und Wohnqualität vorgebracht. Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst die Anpassung. Die Festlegung entspreche auch seinen Zielsetzungen; das Gebiet schliesse direkt an das Potenzialgebiet Chall-Burg an, welches er in seinem kantonalen Richtplan festgesetzt hat. Die weitere Planung ist zu koordinieren.

Stellungnahme

Der Kanton Solothurn hat sich zum Ziel gesetzt, die Windenergie als einheimische erneuerbare Energie zu nutzen. Dabei sollen Windenergieanlagen in wenigen, gut geeigneten Gebieten in Windparks zusammengefasst werden. Der Standort Chall schliesst direkt an das Potenzialgebiet Chall-Burg des Kantons Basel-Landschaft an, das seit 2015 im kantonalen Richtplan festgesetzt ist. Es handelt sich um ein zusammenhängendes, grenzüberschreitendes Projekt. Der Windpark Chall erreicht aufgrund der erwarteten Produktion nationales Interesse nach Art. 9 Energieverordnung (EnV; SR 730.01).

Der im kantonalen Richtplan festgelegte Planungsgrundsatz (E-2.4.1) wie auch die Kriterien der Windenergiepotenzialstudie des Kantons Solothurn sind berücksichtigt bzw. erfüllt. Die vorgenommenen Vorabklärungen beim Bund zeigten, dass Vorbehalte gegenüber der Flugsicherung des Flughafens Basel-Mulhouse bestehen. Der Bund stellt seine Genehmigung unter dem Vorbehalt in Aussicht, dass

Maststandorte möglich sind, die mit dem Sichtbereich des Radars Basel-Mulhouse und der Nutzung des Flugfelds Dittingen abgestimmt sind.

Die vorgenommenen Abklärungen zum Grundwasser weisen sehr gute und äusserst schnelle Verbindungen vom Windparkgebiet zur Amsbergquelle nach. In der nachfolgenden Nutzungsplanung ist nachzuweisen, dass die Anlagen die Trinkwassernutzung nicht gefährden.

Zu den weiteren betroffenen Interessen wurden für die Richtplanung stufengerechte Abklärungen vorgenommen. Vertiefte Analysen, insbesondere auch zum Thema Vogelschutz, sind in der nachfolgenden Nutzungsplanung vorzunehmen. Dabei ist auch die Umweltverträglichkeit nachzuweisen.

Ergebnis

Der Beschluss E-2.4.3 wird ergänzt. Beim Windpark Chall (Gemeinde Kleinlützel) werden zusätzlich Handlungsanweisungen aufgenommen.

Beschlüsse:

Vorhaben

E-2.4.3

Der Kanton legt folgende Gebiete für Windparks fest (**Abstimmungskategorie Festsetzung**):

Gemeinde	Gebiet	Planquadrat	Detailkarte
Kleinlützel	Chall	B3/C3	6

[Handlungsanweisungen: Die weitere Planung ist mit dem angrenzenden Potenzialgebiet Chall – Burg des Kantons Basel-Landschaft abzustimmen und mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu koordinieren. Der Kanton Basel-Landschaft und die benachbarten Gemeinden sind in die nachfolgende Planung einzubeziehen.](#)

Weiteres Verfahren

Die Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen im Kanton Solothurn, die Einwendungen erhoben haben, können nach § 64 Abs. 3 PBG gegen die mit dem vorliegenden Bericht erfolgte Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements über ihre Einwendung innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde führen.

Anhang: Auswertung der Eingaben

Nr.	Antrag	Erwägungen und Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements	Einwendende (grau unterlegt: berechtigt zur Beschwerde nach § 64 PBG)
Kapitel S-1.1 Siedlungsentwicklung nach innen			
1.	Grundsatz S-1.1.1 ist zu ergänzen/präzisieren: Der Kanton sorgt dafür, dass die Nutzungsdichten in Gemeinden mit höheren Werten mindestens gleich bleiben und in Gemeinden mit tieferen Werten erhöht werden. Er soll dabei Arbeitsplatzgebiete, die höheren Flächenbedarf haben in geeigneter Form berücksichtigen, resp. den Grundsatz nur auf die Wohnzonen anwenden.	Die im Planungsgrundsatz S-1.1.1 aufgeführten Dichtewerte beziehen sich auf Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ). Für Arbeitszonen sind Dichtewerte nicht zielführend, deshalb werden keine Aussagen dazu gemacht. Aufgrund der Eingaben wird der Planungsgrundsatz dahingehend geändert, dass der Kanton regelmässig die Entwicklung dieser Dichtewerte der WMZ überprüft und Rechenschaft darüber ablegt.	17
2.	Anpassung S-1.1.9 Grundsätze für Anpassungen: Der Grundsatz, dass die Zusicherung der Eigentümer vorhanden ist, das Land innert 5 bis 10 Jahren zu überbauen, ist nur auf Neueinzonungen zu beschränken.	Das Anliegen wird aufgenommen, da eine Bauverpflichtung bei einer Einzonung vorliegen muss. Der Planungsgrundsatz S-1.1.9 wird entsprechend angepasst.	17
3.	Der Gemeinderat begrüsst die grundsätzliche Stossrichtung, um die mit dem Raumplanungsgesetz geforderte Verdichtung erfüllen zu können. Zugleich muss die Gemeindeautonomie beachtet werden und die Verdichtung qualitativ hochstehend sowie an geeigneter Stelle und nicht flächendeckend erfolgen. Gemeinden oder Gemeindeteile mit ländlichem Charakter, wie sie auch in Oensingen bestehen, sollen diesen beibehalten können. Die Erhöhung der Nutzungsdichte ist in diesen Orten nicht zwingend zu erhöhen, sondern soll auch gleichbleiben können. Hingegen sollen geeignete Gebiete, wie z. B. Oensingen-West, so entwickelt werden, dass in jeder Hinsicht eine hohe Qualität und eine höhere Nutzungsdichte erreicht werden kann.	Die Anpassung zielt darauf hin, dass die Gemeinde als Planungsbehörde in der Ortsplanung bereits im räumlichen Leitbild Aussagen zur Siedlungsentwicklung nach innen macht. Sie muss sich zusammen mit der Bevölkerung unter Berücksichtigung der vorhandenen Qualitäten mit der zukünftigen Entwicklung der Quartiere bzw. Ortsteile auseinandersetzen. Aufgrund von Analysen werden Gebiete mit Verdichtungspotenzialen ausgewiesen und entsprechende Massnahmen für eine qualitativ hochstehende Bebauung festgelegt.	20

4.	<p>Die Stadt Solothurn begrüsst die Inhalte der Richtplananpassung. Wir regen an, dass S-1.1.9 Punkt 4 mit dem Begriff «Quartierstruktur» ergänzt wird. Die Analyse der Quartierstrukturen ist in vielen Fällen zur Festlegung der Dichte geeigneter, als wenn dies im allenfalls übergeordneten Betrachtungsmassstab der Siedlungsstruktur (ein ganzes Dorf kann als eine «Siedlung» gelten) vorgenommen wird. Zudem regen wir an, den Begriff «überdurchschnittliche Dichte» im ersten Satz zu präzisieren oder Dichtewerte aufzulisten bzw. auf entsprechende Tabellen zu verweisen. Unser Vorschlag für die Formulierung ist wie folgt: S-1.1.9 Grundsätze für Anpassungen der Bauzonen In der Interessenabwägung ist aufzuzeigen, dass: - für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) eine angemessene, ortsbaulich verträgliche, aber überdurchschnittliche Dichte festgelegt ist. Dabei erfolgt die Festlegung der angemessenen Dichte auf Grundlage einer umfassenden Analyse der bestehenden Siedlungs- oder Quartierstruktur.</p>	<p>Der Begriff «überdurchschnittlicher Dichten» ist bewusst offen formuliert. Es werden keine Dichtewerte vorgegeben, da diese je nach Ort und Lage unterschiedlich sind. Es ist Aufgabe der Gemeinde in der Ortsplanung aufgrund von detaillierten Analysen ortsverträgliche Dichten festzulegen. Die Quartiere werden im Planungsgrundsatz S-1.1.1 ergänzt.</p>	28
5.	<p>Der Planungsgrundsatz S-1.1.7 ist mit einer konkreten Definition der Aufwertung von Bauzonen zu ergänzen.</p>	<p>Dem Antrag wird nicht entsprochen. Die Aufwertung von Siedlungsgebieten ist für den konkreten Fall zu ermitteln und lässt sich nicht allgemein gültig definieren. Siedlungsentwicklung nach innen und Aufwertung bzw. Siedlungsqualität sind keine gegensätzlichen Interessen. Aufwertungspotenziale sind in der Ortsplanung und zwar bereits in der Erarbeitung des räumlichen Leitbilds auszumachen und anschliessend weiter zu konkretisieren.</p>	49
6.	<p>Das Weglassen von Richtwerten für eine angemessene Dichte für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen im Planungsgrundsatz S-1.1.9 ist rückgängig zu machen. Auch ist die vorgegebene «überdurchschnittliche Dichte» in diesem Zusammenhang zu konkretisieren (um welchen Durchschnitt handelt es sich hier und wie wird dieser festgelegt).</p>	<p>Dem Antrag wird nicht entsprochen. Bei der Anpassung von Bauzonen und insbesondere bei Einzonungen ist eine überdurchschnittliche Dichte für die Wohn-, Misch-, und Zentrumszonen festzulegen, die aber verträglich mit dem konkreten Ort ist. Dazu sind umfassende Analysen der bestehenden Struktur an diesem Ort als Grundlage nötig. Generelle Dichterichtwerte vermögen die ortsspezifische Lage nicht zu berücksichtigen und werden sich in der Praxis in vielen Fällen als ungeeignet bzw. falsch herausstellen. Die</p>	49

		Dichtewerte werden in den Beschluss S-1.1.1 integriert und dienen insbesondere dazu, dass der Kanton Rechenschaft ablegen kann.	
7.	Die Planungsgrundsätze und Planungsaufträge des kantonalen Richtplans sind gesamthaft so anzupassen, dass diese stufengerecht wirken (in den Grundzügen) und die Siedlungs- und Planungshoheit der Gemeinden nicht noch weiter einschränken.	Mit dem revidierten Raumplanungsgesetz (RPG) sind die Anforderungen an die Richtpläne gestiegen. Mit dem neuen Art. 8a RPG erhalten die kantonalen Richtpläne bei der Steuerung der Siedlungsentwicklung und Bauzonendimensionierung grössere Bedeutung. So hat der kantonale Richtplan Festlegungen zu Umfang und Verteilung der Siedlungsfläche, zur Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr, zur Siedlungsentwicklung nach innen und zur Siedlungserneuerung zu treffen. Zudem hat der kantonale Richtplan aufzuzeigen, wie er sicherstellt, dass die Bauzonen den Anforderungen von Art. 15 RPG entsprechen. Art. 15 RPG macht Vorgaben zur Dimensionierung der Bauzonen, verlangt eine überkommunale Abstimmung von Lage und Grösse der Bauzonen und formuliert Bedingungen für die Zuweisung von Land zu Bauzonen. Das Bundesamt für Raumentwicklung hat gemäss Art. 8 Raumplanungsverordnung (RPV) Richtlinien für die Erstellung der Richtpläne erlassen. Mit dem revidierten RPG hat es den bestehenden Leitfaden Richtplanung ergänzt und die neuen bundesrechtlichen Anforderungen an die kantonalen Richtpläne präzisiert. Der Bund erachtete die Aussagen im Richtplan als ungenügend, weshalb er ihn mit Vorbehalten genehmigte. Das Bau- und Justizdepartement beschloss, möglichst geringe Änderungen an den bestehenden Beschlüssen vorzunehmen, um den bundesrätlichen Aufträgen nachzukommen. Die Änderungen beinhalten neue Formulierungen, aber keine Anforderungen an die Gemeinden, welche über jene der heutigen Genehmigungsverfahren von Ortsplanungen hinausgehen würden. Mit den Festlegungen im Richtplan wird den Gemeinden eine erhöhte Planungssicherheit gegeben, indem transparent dargestellt wird, welche Anforderungen an die Ortsplanungen gestellt werden.	51

		Aufgrund dieser neuer Anforderungen hat sich der Fokus der Ortsplanungen verändert. Die Ortsplanung ist – wie in § 9 PBG festgelegt – Aufgabe der Einwohnergemeinde, der Gemeinderat ist Planungsbehörde.	
8.	Die Planungsgrundsätze und Planungsaufträge des kantonalen Richtplans sind gesamthaft so anzupassen, dass diese ausschliesslich die geforderten Anpassungen gemäss bündesrätlicher Genehmigung umfassen. Auf weitergehende, nicht zwingend verlangte Anpassungen ist zwingend zu verzichten.	Der Bund stellte in seinem Prüfungsbericht zur Richtplange- nehmigung fest, dass ein klarer Planungsgrundsatz und damit ein klares Bekenntnis des Kantons zur Verdichtung im bereits überbauten Gebiet fehle. Es entstünde gar der Eindruck, dass mit den zahlreichen Festlegungen zu Einzonungen die künftige Siedlungsentwicklung vor allem durch Einzonungen aufgefangen werden solle. Der Bund empfahl dem Kanton, die Aufarbeitung eines Kapitels zur Siedlungsentwicklung nach innen / Verdichtung, welches sich umfassend mit dem Thema befasst und die wichtigsten Vorgaben seitens des Kantons aufzeigt. Denkbar wäre auch eine Ergänzung des bestehenden Kapitels. Das Bau- und Justizdepartement beschloss, zur Siedlungsentwicklung nach innen einen neuen Beschluss (nämlich S-1.1.1) aufzunehmen und kein eigenes Kapitel zu erarbeiten. Im Sinne der haushälterischen Bodennutzung gilt der Planungsgrundsatz S-1.1.9 für alle Veränderungen der Bauzonen. Die letzten drei Aufzählungspunkte beziehen sich jedoch ausschliesslich auf Einzonungen. Dies wird im Beschluss S-1.1.9 entsprechend präzisiert. Der Vorprüfungsbericht des Bundes zeigt, dass der Kanton weitere Unterlagen nachreichen muss, damit der Bund beurteilen kann, ob die Anpassungen seinen Anforderungen genügen.	51
9.	Der Planungsgrundsatz S-1.1.1 «Der Kanton sorgt dafür, dass die Nutzungsdichten in Gemeinden mit höheren Werten mindestens gleich bleiben und in Gemeinden mit tieferen Werten erhöht werden.» ist wie folgt anzupassen: «Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Nutzungsdichten mit höheren Werten mindestens gleich bleiben und Nutzungsdichten mit tieferen Werten erhöht werden.»	Das Anliegen wird aufgenommen. Der Beschluss S-1.1.1 wird insofern angepasst, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen bei den Gemeinden liegt und dem Kanton eine unterstützende Rolle zukommt.	51, 53, 55

10.	<p>Der Planungsgrundsatz S-1.1.9 «für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) eine angemessene, ortsbaulich verträgliche, aber überdurchschnittliche Dichte festgelegt ist. Dabei erfolgt die Festlegung der angemessenen Dichte auf Grundlage einer umfassenden Analyse der bestehenden Siedlungsstruktur» ist wie folgt anzupassen: «für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) eine angemessene, hohe aber ortsbaulich verträgliche Dichte festgelegt ist. Dabei erfolgt die Festlegung der angemessenen Dichte auf Grundlage einer umfassenden Analyse der bestehenden Siedlungsstruktur».</p>	<p>Dem Antrag wird nicht entsprochen. Mit dem Begriff «überdurchschnittliche Dichte» wird darauf hingewiesen, dass die Raumnutzerdichte grundsätzlich zu erhöhen ist.</p>	51, 53, 55
11.	<p>Der Planungsgrundsatz S-1.1.7 «Dementsprechend hat sich die Ortsplanung vordringlich mit den bestehenden Bauzonen zu befassen: Die bebauten Bauzonen sind zu verdichten und aufzuwerten; die unbebauten Bauzonen sind zu überprüfen und dicht sowie qualitativ hochstehend zu bebauen. Verdichtung bedeutet dabei, die Anzahl der Raumnutzer pro Fläche zu erhöhen». ist wie folgt zu ergänzen: «Dementsprechend hat sich die Ortsplanung vordringlich mit den bestehenden Bauzonen zu befassen: Die bebauten Bauzonen sind ortsbaulich verträglich zu verdichten und aufzuwerten; die unbebauten Bauzonen sind zu überprüfen und ortsbaulich verträglich, dicht sowie qualitativ hochstehend zu bebauen. Verdichtung bedeutet dabei, die Anzahl der Raumnutzer pro Fläche zu erhöhen.»</p>	<p>Das Anliegen wird aufgenommen. Da dieser Textteil aus dem Beschluss S-1.1.7 gestrichen wird, wird der Beschluss S-1.1.2 entsprechend ergänzt.</p>	53, 55
12.	<p>Die Ausgangslage «Um die Siedlungsentwicklung zu steuern, hat der Kanton eine kantonale Siedlungsstrategie erarbeitet. Die Siedlungsentwicklung nach innen steht im Vordergrund, Einzonungen sind nur in Ausnahmefällen möglich» ist wie folgt anzupassen: «Um die Siedlungsentwicklung zu steuern, hat der Kanton eine kantonale Siedlungsstrategie erarbeitet. Die Siedlungsentwicklung nach innen steht im Vordergrund, Einzonungen haben die Planungs-</p>	<p>Das Kapitel A. Ausgangslage wird angepasst und die Aussage zu den Einzonungen präzisiert: Einzonungen haben die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung sowie des kantonalen Richtplans zu erfüllen.</p>	53, 55

	grundsätze der Raumplanungsgesetzgebung sowie des kantonalen Richtplans sowie die Bestimmungen gemäss Art. 15 RPB, insbesondere Abs. 4 zu erfüllen.»		
13.	Auf eine weitere Einflussnahme bzw. Einschränkung der Planungshoheit bei den Gemeinden ist zu verzichten. Die Gemeinden erachten den heute rechtsgültigen Kantonalen Richtplan als bereits zu stark einschränkend in der Ausgestaltung und Ausübung der Planungsarbeiten in den Gemeinden.	Siehe Stellungnahme zu Nr. 7.	57, 16
14.	Planungsgrundsatz S-1.1.7: Die Bauzonen (Stand: 31. März 2016) umfassen 8'550 ha. Davon sind 7'542 ha (88 %) bebaut und 1'008 ha (12 %) unbebaut. Sie decken den gesamtkantonalen Bedarf für die nächsten 15 Jahre ab. Die durch die Gemeinden (Planungsbehörden) vorzunehmenden Ortsplanungsrevisionen haben diesen raumplanerischen Grundansprüchen zu entsprechen.	Das Anliegen wird teilweise aufgenommen. Der Beschluss S-1.1.7 wird gekürzt und auf das Wesentliche reduziert.	57, 16
15.	Anpassung des Planungsgrundsatzes S-1.1.1: Kanton und Gemeinden sorgen grundsätzlich für einen haushälterischen Umgang mit dem Boden. Bei der Erfüllung von neuen Flächenansprüchen für Wohnen und Arbeiten hat die Siedlungsentwicklung nach innen grundsätzlich Vorrang. Dabei ist wo möglich und notwendig eine hohe Siedlungsqualität anzustreben. Den Gemeinden ist hier ein möglichst hoher Planungsspielraum zu gewährleisten.	Dem Antrag wird nicht entsprochen. Der Planungsgrundsatz S-1.1.1 wird jedoch gekürzt und auf die wesentlichen Aussagen reduziert. Die haushälterische Bodennutzung ist als oberstes Ziel im Raumplanungsgesetz festgelegt. Ebenso ist festgehalten, dass die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken ist. Eine hohe Siedlungsqualität ist in jedem Fall anzustreben.	16
16.	Siedlungsgebiet und Bauzonen; A Ausgangslage: Ergänzung am Ende des zweiten Absatzes: «Dabei ist immer die Siedlungs- und Wohnqualität zu berücksichtigen. Bei Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbauten ist hingegen die Wertschöpfung pro Arbeitsfläche massgebend. Kanton und Gemeinden sind gemeinsam dafür verantwortlich, die Raumentwicklung konsequent auf diese Ziele auszurichten.	Für die Arbeitszonen sind im Richtplan keine Dichtewerte aufgeführt. Die im Rahmen der Erarbeitung der kantonalen Siedlungsstrategie vorgenommene Auswertung zur Arbeitsplatzdichte diente dazu, einen Überblick zu erhalten. Die Daten wurden seither nie aktualisiert, da sie nicht aussagekräftig sind bzw. eine Beurteilung auf dieser Grundlage nicht zielführend ist. Die im Richtplan aufgeführten Dichtewerte für die Wohn-, Misch- und Zentrumszone (WMZ) dienen dem Kanton dazu, Rechenschaft zur gesamtkantonalen Entwicklung der WMZ abzulegen.	70

		<p>Das Primat der häuslichen Bodennutzung bzw. der hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen gilt auch für die Arbeitszonen. Dabei bezieht sich die häusliche Bodennutzung auf die jeweilige Nutzung der Arbeitszone. Im Richtplan ist festgelegt, dass die Gemeinden auch in den Arbeitszonen für eine effiziente Nutzung des Baulands sorgen (mehrgeschossige und dichte Bauweise, flächensparende Parkierung, etc.) (vgl. Beschluss S-1.1.18). Die Ausscheidung neuer Arbeitszonen setzt die Implementierung eines Prozesses, also die Bewirtschaftung der Arbeitszonen, voraus (vgl. Beschlüsse S-1.1.22 und S-3.1.2). Das Amt für Raumplanung und die Wirtschaftsförderung sind daran, diesen zusammen mit den einzelnen Regionen aufzubauen. Es geht dabei einerseits darum, eine regionale Übersicht zu den aktuellen Nutzungen und den vorhandenen Nutzungspotenzialen in den überbauten und unbebauten Arbeitszonen zu erhalten und andererseits die Schaffung neuer Potenziale regional abzustimmen.</p> <p>Der vorgeschlagene Indikator zur Wertschöpfung pro Arbeitsfläche erachtet das Bau- und Justizdepartement als nicht immer geeignet, denn es gibt auch Arbeitszonen, die bewusst für nicht wertschöpfungsintensive Nutzungen vorgesehen werden, weil auch diese Nutzungen für das Funktionieren einer Wirtschaft bzw. für die Bevölkerung essentiell sind.</p>	
17.	Siedlungsentwicklung nach Innen; Planungsgrundsatz S-1.1.1: Ergänzung am Ende des Absatzes: «Bei Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbauten darf die Dichte pro Einwohner und Beschäftigte unterschritten werden. Stattdessen ist die Wertschöpfung pro Arbeitsfläche massgebend.»	Siehe Stellungnahme zu Nr. 16.	70
18.	Siedlungsgebiet; Planungsgrundsatz S-1.1.2: Ergänzungen: - die bebauten Bauzonen, in denen die bauliche Entwicklung primär in der Verdichtung und Aufwertung oder in der Erhöhung der Wertschöpfung pro Arbeitsfläche besteht;	Siehe Stellungnahme zu Nr. 16.	70

	- die unbebauten Bauzonen, deren Zweckmässigkeit zu überprüfen ist und in denen eine dichte und qualitativ hochstehende Bebauung oder eine Erhöhung der Wertschöpfung pro Arbeitsfläche angestrebt wird;		
19.	Siedlungsgebiet; Planungsgrundsatz S-1.1.7: Ergänzung: Verdichtung bedeutet dabei, die Anzahl der Raumnutzer pro Fläche oder die Wertschöpfung pro Arbeitsfläche zu erhöhen.	Siehe Stellungnahme zu Nr. 16.	70
20.	Siedlungsgebiet; Planungsgrundsatz S-1.1.9: Ergänzung: - für Wohn, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) eine angemessene, ortsbaulich verträgliche, aber überdurchschnittliche Dichte festgelegt ist. Dabei erfolgt die Festlegung der angemessenen Dichte auf Grundlage einer umfassenden Analyse der bestehenden Siedlungsstruktur. Für Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbauten ist nicht die Dichte, sondern die Wertschöpfung pro Arbeitsfläche massgebend;	Siehe Stellungnahme zu Nr. 16.	70
Kapitel L-5 Weissenstein			
21.	Keine Anträge. Die Stossrichtung ist richtig.	Wird zur Kenntnis genommen.	17
Kapitel L-5 Gempen			
22.	Die Gemeinde Metzleren-Mariastein begrüsst die Anpassungen gemäss Vorschlag.	Wird zur Kenntnis genommen.	57
23.	Bei der Aufzählung der zu berücksichtigenden Interessen beantragen wir, dass auch die kantonalen Planungswerke (Richtplan, WEP) Basel-Landschaft erwähnt würden und dass eine grenzüberschreitende Koordination stattfinden soll.	Das Anliegen wird aufgenommen. Die Weiterentwicklung des Gebiets Gempen erfolgt in grenzüberschreitender Koordination. In der weiteren Planung sind alle relevanten Planungsgrundlagen zu berücksichtigen. Der Beschluss L-5.7 wird entsprechend ergänzt.	31
Kapitel V-2.2 Umfahrung Oensingen			
24.	Der Gemeinderat begrüsst die Festsetzung der Verkehrsentslastung Oensingen vollumfänglich.	Wird zur Kenntnis genommen.	20
25.	Das Projekt «Verkehrsentslastung Oensingen» wird von der Gemeinde begrüsst.	Wird zur Kenntnis genommen.	51
26.	Bei der Planung und Ausführung der Verkehrsentslastung Oensingen sollen Werkleitungsprojekte frühzeitig in die	Wir danken für den Hinweis. Der rechtzeitige Einbezug von externen Projektbeteiligten wird bei der weiteren Planung berücksichtigt.	1

	Planung und die spätere Realisierung mit einbezogen werden. Die BAC beabsichtigt in den nächsten Jahren im Abschnitt 1 & 2 der Verkehrsumfahrung ein grösseres Fernwärmenetz zu realisieren.		
27.	Ich beantrage eine andere Routenführung oder eine unterirdische Strassenführung der neuen Entlastungsstrasse in Oensingen, da die Strasse durch mein Landwirtschaftsland führen soll. Ich beantrage weiter, dass die Unterführung Bifang unter der Bahnlinie weiterhin offen bleibt, damit der Nahverkehr ins Quartier Bifang gewährleistet bleibt.	Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, können aber nicht im Rahmen dieses Verfahrens geklärt werden. Beim vorliegenden Verfahren handelt es sich um eine Richtplananpassung und nicht um die Auflage eines Strassenprojektes (Erschliessungsplan). Im Richtplan wird die Linienführung der geplanten Verkehrsentlastung Oensingen behördenverbindlich festgelegt. Fragen zum Landerwerb, zu Entschädigungen, zur Lärmbelastung und zu lokalen Erschliessungen werden zu einem späteren Zeitpunkt, im Rahmen der Projektierung geklärt und grundeigentümerverbindlich festgelegt. Es wird darauf geachtet, die Lärmbelastung durch vorsorgliche Massnahmen zu minimieren. Ob eine Wegverbindung ins Bifangquartier offen bleibt, wird in der nächsten Planungsphase geprüft.	8
28.	Der Kanton Bern ist durch die Massnahme V-2.2 Kantonsstrassen im Grenzgebiet der beiden Kantone betroffen. Diese betrifft auch die Erschliessung des Entwicklungsschwerpunkts Niederbipp Stockmatte. Wir begrüssen die verfolgte Netzstrategie aus dieser Sicht.	Wird zur Kenntnis genommen.	19
29.	Als nicht korrekt erachten wir die Darstellung in Abb. 1 der RP-Anpassungen 2019. Hier fehlen die Kantonsgrenze und jeglicher Hinweis darauf, dass es sich bei den rot dargestellten Strassen teilweise (noch) nicht um Kantonsstrassen handelt. So nimmt die Verkehrsentlastung Oensingen auf Berner Seite mit der Industriestrasse eine Gemeindestrasse in Anspruch, was Stand heute mit ihrer Eigentümerin, der Gemeinde Niederbipp abzusprechen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sowohl der Kanton Bern wie auch die Gemeinde Niederbipp waren in die bisherigen Planungen eingebunden. Die Zusammenarbeit wird auch zukünftig begrüsst. Die Entwicklungsschwerpunkte Oensingen / Niederbipp und Niederbipp Stockmatte werden ein übergeordnetes Thema sein, ebenso die Netzgestaltung der Gemeinde- und Kantonsstrassen. Im Erläuterungsdokument werden die Kantonsgrenze und ein Hinweis auf die Strassenklassierung in Abb. 1 ergänzt.	19
30.	Wir beantragen die Linienführung der Entlastungsstrasse Oensingen zu ändern. Die Unterführung Bifang soll für den	Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, können aber nicht im Rahmen dieses Verfahrens geklärt werden.	22

	Langsamverkehr erhalten bleiben. Wir unterstützen den Antrag von Samuel Tschumi betreffend Landwirtschaft.	Beim vorliegenden Verfahren handelt es sich um eine Richtplananpassung und nicht um die Auflage eines Strassenprojektes (Erschliessungsplan). Im Richtplan wird die Linienführung der geplanten Verkehrsentslastung Oensingen behördenverbindlich festgelegt. Fragen zum Landerwerb, zu Entschädigungen, zur Lärmbelastung und zu lokalen Erschliessungen werden zu einem späteren Zeitpunkt, im Rahmen der Projektierung geklärt und grundeigentümergebunden festgelegt. Es wird darauf geachtet, die Lärmbelastung durch vorsorgliche Massnahmen zu minimieren.	
31.	Die Zufahrtstrasse zur bestehenden Breitfeldstrasse ab dem Kreisel Kestenholzstrasse ist so zu legen, dass unsere Parzelle Nr. 646 nicht tangiert wird, resp. kein Land verloren geht. Wenn möglich, ist die Breitfeldstrasse direkt in den Kreisel zu leiten und nicht in die Kestenholzstrasse.	Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, können aber nicht im Rahmen dieses Verfahrens geklärt werden. Beim vorliegenden Verfahren handelt es sich um eine Richtplananpassung und nicht um die Auflage eines Strassenprojektes (Erschliessungsplan). Im Richtplan wird die Linienführung der geplanten Verkehrsentslastung Oensingen behördenverbindlich festgelegt. Die Erschliessung der Breitfeldstrasse wird zu einem späteren Zeitpunkt mit der Projektierung weiter konkretisiert. Dabei wird darauf geachtet, den Landverbrauch auf ein Minimum zu reduzieren.	32
32.	Die Erschliessung resp. Zufahrt zur Kiesgrube Aebisholz hat über das Industriegebiet zu geschehen und nicht mehr über die Breitfeldstrasse.	Die Erschliessung der Kiesgrube Aebisholz ist nicht Gegenstand dieser Richtplananpassung.	32
33.	Als Sicherheit für die Schulkinder und die Fussgänger sind beim Kreisel Kestenholzstrasse Unterführungen zu erstellen oder die Fussgängerstreifen sind mindestens mit Ampeln zu sichern.	Die Strassenführung im Rahmen des Ausbaus der A1 ist nicht Gegenstand dieser Richtplananpassung. Der Hinweis betreffend Fussgängerstreifen wird entgegengenommen und in der weiteren Planungsphase geprüft.	32
34.	Die Bushaltestellen sind mit Haltestellenhäuschen als Wetterschutz auszurüsten.	Das Anliegen wird entgegengenommen und in der weiteren Planungsphase geprüft.	32
35.	Als Sicherheit für die Radfahrer und die Fussgänger sind entsprechende Trottoire und Radwege resp. Radstreifen vorzusehen.	Das Anliegen wird entgegengenommen. Das vorliegende Projekt sieht sowohl Fussgängerstreifen als auch Fahrradstreifen vor. Einzig beim Autobahnanschluss Oensingen (Vebo-Brücke) wird der Radverkehr alternativ über den Sportplatzweg im Süden oder die Mühlefeldstrasse im Norden geführt.	32

36.	Die bestehende Unterführung beim Bifangweg soll für Fussgänger bestehen bleiben.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Ob eine Wegverbindung offen bleibt, wird in der nächsten Planungsphase geprüft.	32
37.	Ein Verlust von eigenem Kulturland ist durch vollen und gleichwertigen Realersatz zu kompensieren.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen, kann aber nicht im Rahmen des Richtplanverfahrens geklärt werden. Im Richtplan wird lediglich die Linienführung der geplanten Verkehrsentslastung Oensingen behördenverbindlich festgelegt. Fragen zum Landerwerb und zu Entschädigungen werden zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung geklärt und grundeigentümerverbindlich festgelegt. Ziel ist, den Flächenverbrauch möglichst gering zu halten und das Kulturland zu schonen.	32
38.	Von der Anpassung des Richtplans 2019 betreffend Verkehrsentslastung Oensingen (V-2.2.6) sei abzusehen. Die Anpassung wird u.a. hinsichtlich des allfälligen Ausbaus der A1, der allfälligen Umleitung des Verkehrs aus dem Thal und mit Blick auf die gewünschte (Weiter-) Entwicklung des Industriegebietes Oensingen vorangetrieben. Ob diese Projekte realisiert werden, ist im heutigen Zeitpunkt nicht abschätzbar.	Dem Antrag wird nicht entsprochen. Mit dem Richtplanverfahren wird die Linienführung der Verkehrsentslastung Oensingen behördenverbindlich festgelegt. Über den Zeitpunkt der Realisierung wird im weiteren Verlauf der Projektierung entschieden. Das Projekt insgesamt und der Realisierungszeitpunkt werden mit den Drittprojekten im Raum abgestimmt.	59
39.	Mit Blick auf die konkreten Umstände sind die vorgesehene Linienführung und der geplante Ausbau nicht nachvollziehbar. Nach dem Ausbau der A1 wird erheblich weniger Umfahungsverkehr vorhanden sein, wodurch eine Entlastung der heutigen Hauptstrasse überflüssig erscheint. Ebenfalls ist das Industriegebiet genügend erschlossen, zumal im heutigen Zeitpunkt nicht mit einer erheblichen Erweiterung/Vergrößerung des Industriegebietes zu rechnen ist.	Die Verkehrsprognosen im Raum Oensingen zeigen trotz Ausbau der A1 zwischen Luterbach und Härkingen ein anderes Bild. Der Quell- / Zielverkehr wie auch ein beachtlicher Teil des Regionalverkehrs verbleiben auf der Kantonsstrasse. Beim Industriegebiet handelt es sich – zusammen mit dem Gebiet Stockmatte in Niederbipp – um einen Top-Entwicklungsstandort der Hauptstadtregion Schweiz, wo ein weiteres Wachstum angestrebt wird. Trotz Mobilitätskonzepten sind damit entsprechende Verkehrserzeugungen auf der Strasse verbunden.	59
40.	Insbesondere werden u.a. Lage und Dimension des Kreises des Vorprojekts und damit die vorgesehene Linienführung der Entlastungstrasse beanstandet. Die beabsichtigte Linienführung in Verbindung mit dem Vorprojekt in der heute vorgesehenen Form führt zu einer Veränderung des ganzen	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen, kann aber nicht im Rahmen dieses Verfahrens geklärt werden. Beim vorliegenden Verfahren handelt es sich um eine Richtplananpassung und nicht um die Auflage eines Strassenprojekts	59

	Quartiers, da die bestehenden Strassen komplett umgestaltet und massiv vergrössert werden. Verschiedene Liegenschaften (u.a. GB Oensingen Nr. 1103) müssten zu Gunsten des Projekts vollständig weichen.	tes (Erschliessungsplan). Im Richtplan wird die Linienführung der geplanten Verkehrsbelastung Oensingen behördenverbindlich festgelegt. Fragen zur Lage und Dimensionierung des Kreisels, zu Landerwerb und Entschädigungen werden zu einem späteren Zeitpunkt, im Rahmen der Projektierung geklärt und grundeigentümerverbindlich festgelegt.	
41.	Von der beabsichtigten Verlagerung und der damit einhergehende Ausbau der Achse Nordring-/Werkhof- und Jurastrasse ist abzusehen. Vielmehr ist die bestehende Kantonsstrasse wie bis anhin als Hauptverkehrsachse zu erhalten. Die planerischen Vorgaben im Richtplan sind entsprechend anzupassen.	Dem Antrag wird nicht entsprochen. Der Kanton Solothurn und die Gemeinde Oensingen streben mit dem Projekt eine Verkehrsbelastung der Ortsdurchfahrt und gleichzeitig eine Erschliessung der Entwicklungsgebiete an.	59
42.	Die Solothurner Handelskammer befürwortet die Richtplananpassungen für das Vorhaben «Verkehrsbelastung Oensingen».	Wird zur Kenntnis genommen.	70
Kapitel E-2.4 Chall			
43.	Der Windpark «Chall» in Klelnützel wird nicht in die Abstimmungskategorie Festsetzung aufgenommen und aus dem Richtplan des Kantons Solothurn gestrichen. Der «Chall» wird nicht als Potenzialgebiet für Windenergie im Richtplan des Kantons Solothurn aufgeführt. Der «Chall» wird langfristig als Naherholungs- und Naturgebiet erhalten und seine Fauna und Flora werden durch adäquate Massnahmen langfristig geschützt. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn bekennt sich zum Schutz und zum Erhalt der Artenvielfalt und Biodiversität und fördert Programme und Massnahmen zur Gewinnung von Solarenergie, Biothermie und Biomasse. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn führt Programme und Projekte durch, welche die Bevölkerung für das Energiesparpotential sensibilisieren und dazu anregen sollen, ihren Stromverbrauch kritisch zu hinterfragen und zu senken.	Dem Antrag wird nicht entsprochen. Mit dem Energiekonzept Kanton Solothurn will der Kanton den Verbrauch der fossilen Energieträger erheblich reduzieren und die Nutzung erneuerbarer Energie erhöhen. Das Ziel für die Energieproduktion durch Windenergie beträgt 160 GWh bis ins Jahr 2035. Im kantonalen Richtplan sind Planungsgrundsätze für die Nutzung der Windenergie festgelegt (vgl. Beschluss E-2.3.1). Diese sind mit der vorliegenden Anpassung erfüllt, ebenso fällt die Beurteilung nach der Windenergiepotenzialstudie des Kantons Solothurn von 2008 grundsätzlich positiv aus. Für die Beurteilung wurden stufengerechte Abklärungen vorgenommen. Im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren sind vertiefte Abklärungen vorzunehmen und die Umweltverträglichkeit ist nachzuweisen (weitere Erläuterungen siehe Stellungnahme zu Nr. 45).	3, 5

44.	<p>Auf die Festsetzung des Gebiets «Chall» als Gebiet für einen Windpark ist zu verzichten. Das Gebiet «Chall» figuriert nicht unter den Gebieten, die aufgrund der Windenergiepotenzialstudie im Sinn einer Positivplanung in den Richtplan aufgenommen worden sind. Das Gebiet «Chall» ist somit nicht als «bestmöglicher Standort» ausgewiesen worden.</p> <p>Sollte das Gebiet «Chall» trotzdem festgesetzt werden, ist dafür als Ausgleich ein anderes im Richtplan festgesetztes Windenergie-Gebiet zu streichen.</p>	<p>Dem Antrag wird nicht entsprochen. Die Windenergiepotenzialstudie Kanton Solothurn stammt aus dem Jahr 2008. Aufgrund des revidierten Energiegesetzes sowie des Konzepts Windenergie des Bundes und des Energiekonzepts Kanton Solothurn hat sich die Ausgangslage verändert. Aus diesem Grund hat das Bau- und Justizdepartement bei der Gesamtüberprüfung des Richtplans einen neuen Planungsauftrag aufgenommen (E-2.4.2). Dieser ermöglicht den Gemeinden, neue Gebiete für Windparks vorzuschlagen. Der Gemeinderat Kleinlützel stellte als Planungsbehörde dem Bau- und Justizdepartement den Antrag, den Windpark Chall in den Richtplan aufzunehmen. Aufgrund des positiven Prüfergebnisses beschloss das Departement, das Verfahren für die Richtplananpassung durchzuführen. Das Gebiet Chall grenzt direkt an das Gebiet Chall-Burg des Kantons Basel-Landschaft und ergänzt dieses sinnvoll. Letzteres ist im Richtplan des Kantons Basel-Landschaft bereits festgesetzt und vom Bundesrat genehmigt worden.</p> <p>Mit der Richtplananpassung 2019 ist zudem vorgesehen, das Gebiet Wisnerhöchi (Hauenstein-Ifenthal, Trimbach, Wissen) aus dem Richtplan zu streichen.</p>	4
45.	<p>Antrag: Windpark «Chall» in Kleinlützel nicht als Vorhaben in die Abstimmungskategorie Festsetzung aufzunehmen und damit auf die Anpassung des Beschlusses E-2.4.3 zu verzichten.</p> <p>Begründung (die Einwendenden haben jeweils nicht alle Begründungen angebracht):</p> <p>1) Produktion: Die Darstellungen eines nationalen Interesses ist falsch: Beim Windpark Chall handelt es sich nicht um einen Windpark von nationalem Interesse, da die erwartete mittlere Produktion nicht über 20 GWh liegen wird. Die Produktion ist ungenügend und die Wirtschaftlichkeit ist mangelnd.</p> <p>2) Windmessungen: Die durchgeführten Windmessungen sind nicht repräsentativ.</p>	<p>Dem Antrag wird nicht entsprochen. Der Kanton Solothurn will die Windenergie als einheimische erneuerbare Energie nutzen. Sie soll einen substanziellen Beitrag an die Produktion von erneuerbarer Energie im Kanton leisten. Der Kanton hat sich das Produktionsziel von 160 GWh bis 2035 gesetzt. Mit der Energiestrategie 2050 und dem vom Stimmvolk angenommenen revidierten Energiegesetz sollen die erneuerbaren Energien gefördert werden.</p> <p>1), 2) Nach dem Windatlas Schweiz beträgt das Jahresmittel der modellierten Windgeschwindigkeit in 125 m Höhe über Grund 5.4 m/s und in 150 m Höhe 5.6 m/s. Für den Windpark Chall wurde aufgrund einer Windmessung eine genauere Modellierung vorgenommen. Die Windmessung wurde zwischen November 2011 und November 2013 mit</p>	6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 50, 52, 56, 58, 61, 62, 63, 64, 65, 66 67, 68, 69

<p>3) Standorte der Windturbinen liegen ausserhalb des Potentialgebiets.</p> <p>4) Die Erschliessung ist unverhältnismässig.</p> <p>5) Landschaft: Unverhältnismässiger Eingriff, Missachtung der Zielsetzung der Juraschutzzone.</p> <p>6) Emissionen: Beeinträchtigung der Gesundheit der Anwohner (Lärm, Infraschall, Licht). Grenzwerte der Lärmschutzverordnung werden nicht eingehalten.</p> <p>7) Fruchtfolgeflächen: Kompensationsmassnahmen für beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind nicht festgelegt.</p> <p>8) Ortsbilder: Die Gemeinden Burg i.L. (BL) und Metzleren-Mariastein sind im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) verzeichnet. Die ISOS-Kriterien werden nicht berücksichtigt.</p> <p>9) Wald: Die Standorte liegen mehrheitlich im Wald: Es bestehen weder Vorstellungen über Realersatz noch wurden Alternativen ausserhalb des Waldes geprüft.</p> <p>10) Natur: Artenschutz verunmöglicht Windpark auf der Challhöchi. Der Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz ist zu berücksichtigen.</p> <p>11) Grundwasser und Trinkwasserversorgung wird gefährdet.</p> <p>12) Geologie: Es besteht Gefahr von Bergstürzen bzw. Einsturzgefahr.</p> <p>13) Flugverkehr ist gefährdet.</p> <p>14) Zu nah am Siedlungsgebiet und Beeinträchtigung der Lebensqualität und Wohnqualität der Anwohner: Dies führt zu Abwanderung sowie Abwertung des Wohneigentums.</p> <p>15) Erholung: Beeinträchtigung Naherholungsgebiet und Gefahr durch Eiswurf</p> <p>16) Interessenabwägung ist nicht erfolgt (vgl. Urteil Schwyberg).</p> <p>17) Leistet keinen Beitrag zur Klimawende.</p> <p>18) Keine breite Abstützung in der Bevölkerung.</p>	<p>einem 84-m-Messmast durchgeführt, ergänzend dazu wurde während dreier Monate mit einem LIDAR das vertikale Windprofil gemessen, um die Mastmessungen bis auf Nabenhöhe extrapolieren zu können. Die mittlere, extrapolierte Windgeschwindigkeit auf 140 m Höhe betrug während der Messperiode 5.6 m/s. Aufgrund der langjährigen Bedingungen wurde sie auf 5.5 m/s korrigiert. Aufgrund der Windmessungen wird je nach Anlagentyp eine Produktion von 4200 und 5800 MWh/Jahr pro Turbine erwartet. Die Berechnung der Energieerträge und der erwarteten Ertragsprognosen unter Berücksichtigung verschiedener Unsicherheiten wurden für die Richtplanung stufengerecht vorgenommen. Vertiefte Abklärungen, das gilt auch für die Wirtschaftlichkeit, sind im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren vorzunehmen und darzulegen.</p> <p>3) Im Richtplan wird der Perimeter für ein potenzielles Gebiet für einen Windpark festgelegt. Die Standorte für die einzelnen Anlagen sind im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren festzulegen.</p> <p>4) Das Windparkgebiet ist für Schwerlasttransporte mit zwei Anpassungen (Abzweigungen in Laufen in Richtung Röschenz und auf dem Challpass) erreichbar. Damit ist eine Erschliessung – wie im Planungsgrundsatz E-2.4.1 des Richtplans festgelegt – mit verhältnismässigem Aufwand und ohne unverhältnismässige Eingriffe in Natur und Landschaft machbar. Die Einspeisung ist an die Unterstation in Laufen vorgesehen. Vertiefte Abklärungen sind sowohl für die Erschliessung wie auch die Einspeisung im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren vorzunehmen.</p> <p>5) Ein Windpark stellt zweifellos einen landschaftlichen Eingriff dar. Im Gebiet «Chall» sind keine Landschaftswerte von nationalem Interesse vorhanden. Der vorgesehene Perimeter liegt in der kantonalen Juraschutzzone. Diese erstreckt sich grossflächig über den Jura, den Engelberg, den Born und den Bucheggberg. Die Juraschutzzone ist kein</p>	
---	--	--

		<p>Ausschlusskriterium für einen Windpark. Aufgrund des Windpotenzials liegen alle im kantonalen Richtplan festgesetzten Windparks in der Juraschutzzone.</p> <p>6) Die Einhaltung der Vorgaben, die in der Umweltschutzgesetzgebung festgelegt sind (z.B. Lärmschutz-Verordnung, LSV), sind in der Umweltverträglichkeitsprüfung, welche im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren durchgeführt wird, nachzuweisen. Bezüglich Lärm muss ein Windpark als neue ortsfeste Anlage die Planungswerte gemäss Art. 7 LSV einhalten. Andere Emissionen (wie z.B. Infraschall) müssen direkt aufgrund der Schutzkriterien des Umweltschutzgesetzes beurteilt werden.</p> <p>7) Fruchtfolgefleichen (FFF) sind zu schonen und in der Interessenabwägung für die Standorte von Bauten und Anlagen zu berücksichtigen. Kompensationsmassnahmen sind im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren festzulegen.</p> <p>8) Burg i.L. und Metzleren-Mariastein (Dorf Metzleren und Kloster Mariastein) sind im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) aufgenommen. Die Objektbeschreibungen beziehen sich auf Gebäude(gruppen) und die umgebende Kultur- und Naturlandschaft. Der Nachweis, dass die ISOS-Objekte nicht beeinträchtigt werden, ist im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren zu erbringen.</p> <p>9) Wald stellt kein Ausschlusskriterium für einen Windpark dar; er gilt gemäss Konzept Windenergie des Bundes als «Vorbehaltsgebiet». Im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren ist für die Standorte von Bauten und Anlagen die Standortgebundenheit im Wald mit einer umfassenden Interessenabwägung nachzuweisen.</p> <p>10) Gemäss Konzept Windenergie des Bundes sind im Bericht zur Richtplananpassung stufengerechte Aussagen zu absehbaren Konfliktpotenzialen mit national prioritären Vogelarten sowie allfällige Konfliktpotenziale betreffend Vogelzug und allfälliger Fledermausaktivitäten zu machen.</p>	
--	--	---	--

		<p>Entsprechende Vorabklärungen für Zug- und Brutvögel sowie Fledermäuse wurden vorgenommen. Für das nachfolgende Nutzungsplanverfahren müssen weitere faunistische Grundlagen erarbeitet werden, damit die Umweltverträglichkeit geprüft werden kann. Der Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz zeigt den Handlungsbedarf auf und definiert Massnahmen. Es bestehen keine Aussagen zur Windenergienutzung.</p> <p>11) Grosse Teile des Projektgebiets liegen im Einzugsgebiet der Amsbergquelle, die der Wasserversorgung der Gemeinde Kleinlützel dient. Die Grundwasserschutzzone wird im Auftrag der Gemeinde überarbeitet und an die heutige Gesetzgebung angepasst. Die in der Zwischenzeit vorgenommenen Abklärungen zum Grundwasser weisen sehr gute und äusserst schnelle Verbindungen vom Windparkgebiet zur Amsbergquelle nach. Im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren ist nachzuweisen, dass die Anlagen die Trinkwassernutzung nicht gefährden.</p> <p>12) Ein Teil des Gebiets Chall ist in der Naturgefahrenhinweiskarte als übriges Rutschgebiet ausgeschieden. Im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren muss mit geologischen und geotechnischen Untersuchungen nachgewiesen werden, dass die Standsicherheit sowohl hinsichtlich Rutschungen als auch hinsichtlich Absenkungen und Einsturz (Karst) mit adäquaten Massnahmen gewährleistet werden kann.</p> <p>13) Für die Beurteilung der Auswirkungen auf den Flugverkehr ist der Bund zuständig.</p> <p>14) Die Siedlungsgebiete von Kleinlützel und Burg i.L. liegen rund 750 m vom geplanten Windenergiegebiet entfernt. Es sind keine Vorgaben für Abstände von Windenergieanlagen festgelegt. Der Schutz des Menschen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen ist eines der obersten Ziele der Umweltschutzgesetzgebung. Für einzelne Bereiche sind gesetzliche Grenzwerte festgelegt (z.B. Lärm). Die</p>	
--	--	--	--

		<p>Errichtung eines Windparks untersteht der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Einhaltung der Vorgaben ist im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren zu erbringen (siehe auch 6)).</p> <p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Immobilienpreise können in bisherigen Studien nicht nachgewiesen werden.</p> <p>15) Naherholung ist im Gebiet des Windparks weiterhin möglich. Das Thema Eiswurf wird im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren behandelt, wenn die einzelnen Anlagestandorte festgelegt werden.</p> <p>16) Der Kanton hat sich zum Ziel gesetzt, die Windenergie als einheimische erneuerbare Energie zu nutzen. Sie soll bis 2035 eine Produktion von 160 GWh erreichen. Dabei sollen Windenergieanlagen in wenigen, gut geeigneten Gebieten in Windparks zusammengefasst werden. Der Standort Chall schliesst direkt an das Potenzialgebiet Chall-Burg des Kantons Basel-Landschaft an. Der Bund genehmigte die entsprechende Richtplananpassung «Windparks» 2015. Der Kanton Solothurn stellte damals in Aussicht, eine Arrondierung grenznaher Gebiete (wie Chall-Burg) prüfen zu können. Mit der vorliegenden Anpassung sind die im kantonalen Richtplan festgelegten Planungsgrundsätze für die Nutzung der Windenergie (vgl. Beschluss E-2.4.1) erfüllt, ebenso fällt die Beurteilung nach der Windenergiepotenzialstudie des Kantons Solothurn von 2008 grundsätzlich positiv aus. Für die Beurteilung liegen stufengerechte Abklärungen vor. Der Windpark Chall erreicht aufgrund der erwarteten Produktion nationales Interesse.</p> <p>17) Der Bund wie auch der Kanton Solothurn haben zum Ziel, die Produktion von Elektrizität aus einheimischen, erneuerbaren Energien und damit auch der Windenergie auszubauen. Dies soll zusammen mit weiteren Massnahmen dazu dienen, den Verbrauch von fossilen Energieträger zu senken.</p>	
--	--	--	--

		18) Die Festlegungen im Richtplan sind lediglich für die Behörden verbindlich. Planungsbehörde für das nachfolgende Nutzungsplanverfahren ist der Gemeinderat der Standortgemeinde. Die Mitwirkung der Bevölkerung wird mit der öffentlichen Auflage des Richtplans sowie der öffentlichen Mitwirkung im Nutzungsplanverfahren sichergestellt.	
46.	Einverstanden mit der Richtplananpassung.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Beschluss wird aufgrund der Stellungnahme des Kantons Basel-Landschaft in den Handlungsanweisungen ergänzt.	29, 31
47.	Der Windpark Chall Kleinlützel ist nicht festzusetzen. Der Kanton Solothurn soll bei Ausscheidungen von Windparks im Richtplan gemäss Bundesgerichtsurteil Schwyberg (BGE 1 C_34612014) vorgehen, d.h. eine nachvollziehbare Interessenabwägung nach vorbestimmten Kriterien vornehmen und alternative Standorte prüfen.	Dem Antrag wird nicht entsprochen. Der Kanton hat sich zum Ziel gesetzt, die Windenergie als einheimische erneuerbare Energie zu nutzen. Sie soll bis 2035 eine Produktion von 160 GWh erreichen. Dabei sollen Windenergieanlagen in wenigen, gut geeigneten Gebieten in Windparks zusammengefasst werden. Der Standort Chall schliesst direkt an das Potenzialgebiet Chall-Burg des Kantons Basel-Landschaft an. Der Bund genehmigte die entsprechende Richtplananpassung «Windparks» 2015. Der Kanton Solothurn stellte damals in Aussicht, eine Arrondierung grenznaher Gebiete (wie Chall-Burg) prüfen zu können. Mit der vorliegenden Anpassung sind die im kantonalen Richtplan festgelegten Planungsgrundsätze für die Nutzung der Windenergie (vgl. Beschluss E-2.4.1) erfüllt, ebenso fällt die Beurteilung nach der Windenergiepotenzialstudie des Kantons Solothurn von 2008 grundsätzlich positiv aus. Für die Beurteilung liegen stufengerechte Abklärungen vor. Der Windpark Chall erreicht aufgrund der erwarteten Produktion nationales Interesse.	33, 44, 58, 61
48.	Die Gemeinde Burg i.L. beantragt, dass das Kapitel E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks des kantonalen Richtplans nicht angepasst wird. Sie beantragt, dass der Windpark «Chall» in Kleinlützel nicht als Vorhaben in die Abstimmungskategorie Festsetzung aufgenommen wird und	Dem Antrag wird nicht entsprochen. Der Kanton Solothurn will die Windenergie als einheimische erneuerbare Energie nutzen. Sie soll einen substanziellen Beitrag an die Produktion von erneuerbarer Energie im Kanton leisten. Der Kanton hat sich das Produktionsziel von 160 GWh bis 2035 ge-	44

<p>damit die Anpassung des Beschlusses E-2.4.3 nicht vollzogen wird. Die Richtplankarte sowie die Detailkarten sollen nicht entsprechend angepasst werden.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Darstellung eines nationalen Interesses ist falsch 2) Keine Abstimmung mit Nachbargemeinden 3) Ungenügende Produktion 4) Keine Zustimmung zum Ausbau des Strassennetzes zur Erschliessung 5) Standorte der Windturbinen liegen ausserhalb des Potentialgebiets 6) Zielsetzung der Juraschutzzone wird missachtet 7) Grenzwerte der Lärmschutzverordnung werden nicht eingehalten 8) Fruchtfolgeflächen – Kompensationsmassnahmen nicht festgelegt 9) Unverhältnismässiger Eingriff in die Landschaft 10) ISOS-Kriterien werden nicht berücksichtigt – Metzleren und Mariastein wurden «vergessen» 11) Standorte liegen mehrheitlich im Wald 12) Artenschutz verunmöglicht Windpark auf der Challhöchi 13) Grundwasserversorgung gefährdet 14) Geologie und Einsturzgefahr 15) Flugverkehr gefährdet 16) Schattenwurf, Lichtimmissionen und Eiswurf <p>Die Anpassung des Richtplans ist abzuweisen, da keine ausreichende Standortevaluation stattgefunden hat (vgl. Bundesgerichtsurteil vom 26. Oktober 2016, 1C_246/2014, Urteil Schwyberg).</p> <p>Weitere Anträge:</p>	<p>setzt. Mit der Energiestrategie 2050 und dem vom Stimmvolk angenommenen revidierten Energiegesetz sollen die erneuerbaren Energien gefördert werden.</p> <p>1) und 3) Nach dem Windatlas Schweiz beträgt das Jahresmittel der modellierten Windgeschwindigkeit in 125 m Höhe über Grund 5.4 m/s und in 150 m Höhe 5.6 m/s. Für den Windpark Chall wurde aufgrund einer Windmessung eine genauere Modellierung vorgenommen. Die Windmessung wurde zwischen November 2011 und November 2013 mit einem 84-m-Messmast durchgeführt, ergänzend dazu wurde während dreier Monate mit einem LIDAR das vertikale Windprofil gemessen, um die Mastmessungen bis auf Nabenhöhe extrapolieren zu können. Die mittlere, extrapolierte Windgeschwindigkeit auf 140 m Höhe betrug während der Messperiode 5.6 m/s. Aufgrund der langjährigen Bedingungen wurde sie auf 5.5 m/s korrigiert. Aufgrund der Windmessungen wird je nach Anlagetyp eine Produktion von 4200 und 5800 MWh/Jahr pro Turbine erwartet. Die Berechnung der Energieerträge und der erwarteten Ertragsprognosen unter Berücksichtigung verschiedener Unsicherheiten wurden für die Richtplanung stufengerecht vorgenommen.</p> <p>2) Das Verfahren zur Anpassung des Richtplans erfolgt nach §§ 64ff. PBG. Die 30-tägige öffentliche Auflage gibt jedermann die Möglichkeit, sich zur Planung zu äussern. In der Handlungsanweisung zum Beschluss E-2.4.3 wird festgelegt, dass der Kanton Basel-Landschaft sowie die angrenzenden Gemeinden in die nachfolgende Planung einzubeziehen sind.</p> <p>4) Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>5) Im Richtplan wird der Perimeter für ein potenzielles Gebiet für einen Windpark festgelegt. Die Standorte für die einzelnen Anlagen sind im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren festzulegen.</p>	
--	---	--

<ul style="list-style-type: none"> – Es ist im Rahmen des Richtplanverfahrens zu prüfen und aufzuzeigen, welchen Einfluss alternative Standorte ohne Beanspruchung von Schutzzonen und Waldflächen oder der Wegfall eines der vorgesehenen Gemeindegebiete auf die Windzone und den projektierten Windpark haben. – Das den Aussagen zur Richtplananpassung zugrunde liegende Wind- und Ertragsgutachten ist öffentlich zugänglich zu machen. Die erwähnten «erfüllten Anforderungen» sind genau zu spezifizieren. – Die Erreichung des Schwellenwertes von 20 GWh/Jahr ist entweder durch die entsprechenden Gutachten zu belegen oder die Formulierungen im Richtplantext sind entsprechend anzupassen und zu streichen. – Das den Aussagen zur Richtplananpassung zugrunde liegende Wirtschaftlichkeitsgutachten ist öffentlich zugänglich zu machen. – Die Aussagen der IWB zum Energieertrag und Nutzen sind zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Die berechtigten Zweifel an diesen und den übrigen Angaben sind durch Nachweise und die entsprechenden Gutachten auszuräumen. 	<p>6) Der vorgesehene Perimeter liegt in der kantonalen Juraschutzzone. Diese erstreckt sich grossflächig über den Jura, den Engelberg, den Born und den Bucheggberg. Sie ist kein Ausschlusskriterium für einen Windpark. Aufgrund des Windpotenzials liegen alle im kantonalen Richtplan festgesetzten Windparks in der Juraschutzzone.</p> <p>7) Die Einhaltung der Vorgaben aus der Lärmschutz-Verordnung (LSV) sind in der Umweltverträglichkeitsprüfung, welche im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren durchgeführt wird, nachzuweisen. Als neue ortsfeste Anlage muss ein Windpark die Planungswerte gemäss Art. 7 LSV einhalten.</p> <p>8) Fruchtfolgeflächen (FFF) sind zu schonen und in der Interessenabwägung für die Standorte von Bauten und Anlagen zu berücksichtigen. Kompensationsmassnahmen sind im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren festzulegen.</p> <p>9) Ein Windpark stellt zweifellos einen landschaftlichen Eingriff dar. Im Gebiet «Chall» sind keine Landschaftswerte von nationalem Interesse vorhanden.</p> <p>10) Burg i.L. und Metzleren-Mariastein (Dorf Metzleren und Kloster Mariastein) sind im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) aufgenommen. Die Objektbeschreibungen beziehen sich auf Gebäude(gruppen) und die umgebende Kultur- und Naturlandschaft. Der Nachweis, dass die ISOS-Objekte nicht beeinträchtigt werden, ist im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren zu erbringen.</p> <p>11) Wald stellt kein Ausschlusskriterium für einen Windpark dar; er gilt gemäss Konzept Windenergie des Bundes als «Vorbehaltsgebiet». Im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren ist für die Standorte von Bauten und Anlagen die Standortgebundenheit im Wald mit einer umfassenden Interessenabwägung nachzuweisen.</p> <p>12) Gemäss Konzept Windenergie des Bundes sind im Bericht zur Richtplananpassung stufengerechte Aussagen zu</p>	
---	--	--

		<p>absehbaren Konfliktpotenzialen mit national prioritären Vogelarten sowie allfällige Konfliktpotenziale betreffend Vogelzug und allfälliger Fledermausaktivitäten zu machen. Entsprechende Vorabklärungen für Zug- und Brutvögel sowie Fledermäuse wurden vorgenommen. In der nachfolgenden Planung müssen weitere faunistische Grundlagen erarbeitet werden, damit die Umweltverträglichkeit geprüft werden kann.</p> <p>13) Grosse Teile des Projektgebiets liegen im Einzugsgebiet der Amsbergquelle, die der Wasserversorgung der Gemeinde Kleinlützel dient. Die Grundwasserschutzzone wird im Auftrag der Gemeinde überarbeitet und an die heutige Gesetzgebung angepasst. Die in der Zwischenzeit vorgenommenen Abklärungen zum Grundwasser weisen sehr gute und äusserst schnelle Verbindungen vom Windparkgebiet zur Amsbergquelle nach. Im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren ist nachzuweisen, dass die Anlagen die Trinkwassernutzung nicht gefährden.</p> <p>14) Ein Teil des Gebiets Chall ist in der Naturgefahrenhinweiskarte als übriges Rutschgebiet ausgeschieden. Im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren muss mit geologischen und geotechnischen Untersuchungen nachgewiesen werden, dass die Standsicherheit sowohl hinsichtlich Rutschungen als auch hinsichtlich Absenkungen und Einsturz (Karst) mit adäquaten Massnahmen gewährleistet werden kann.</p> <p>15) Für die Beurteilung der Auswirkungen auf den Flugverkehr ist der Bund zuständig.</p> <p>Stellungnahme zur Standortevaluation siehe Nr. 47.</p>	
49.	<p>Die Gemeinde Bättwil lehnt die Aufnahme des Gebietes «Chall» auf der Liste der Gebiete für Windparks im Richtplan ab (Vorhaben E-2.4.3). Begründung: Das hintere Leimental und das Gebiet um den Chall bilden einen wichtigen Lebensraum und Rückzugsort für zahlreiche Wildtiere und insbesondere für verschiedene,</p>	<p>Dem Antrag wird nicht entsprochen. Der Kanton Solothurn will die Windenergie als einheimische erneuerbare Energie nutzen. Sie soll einen substanziellen Beitrag an die Produktion von erneuerbarer Energie im Kanton leisten. Der Kanton hat sich das Produktionsziel von 160 GWh bis 2035 gesetzt. Im kantonalen Richtplan sind Planungsgrundsätze für</p>	49

	<p>teilweise seltene, Vogelarten (Wander- und Turmfalke, Weissstorch, Rotmilan um.) im urbanen Grossgebiet Basel. Der prognostizierte Energie-Gewinn ist zu gering um dieses ökologische Risiko in Kauf zu nehmen. Des Weiteren schadet der Standort unserer Region auch als Tourismus-, Naherholungs- und Wohngebiet.</p>	<p>die Nutzung der Windenergie festgelegt (vgl. Beschluss E-2.3.1). Diese sind mit der vorliegenden Anpassung erfüllt, ebenso fällt die Beurteilung nach der Windenergiepotenzialstudie des Kantons Solothurn von 2008 grundsätzlich positiv aus. Für die Beurteilung wurden stufengerechte Abklärungen vorgenommen. Im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren sind vertiefte Abklärungen vorzunehmen und die Umweltverträglichkeit ist zu nachzuweisen. Die Naherholung ist im Gebiet des Windparks weiterhin möglich. Die Auswirkungen auf die Wohngebiete müssen die gesetzlichen Vorgaben einhalten. Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Immobilienpreise können in bisherigen Studien nicht nachgewiesen werden.</p>	
50.	<p>Die Gemeinde Metzleren-Mariastein beantragt, dass das Kapitel E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks des kantonalen Richtplans, ausser der Streichung des Windparks «Wisnerhöchi» nicht angepasst wird. Sie beantragt, dass der Windpark «Chall» in Kleinlützel nicht als Vorhaben in die Abstimmungskategorie Festsetzung aufgenommen wird und damit die Anpassung des Beschlusses E-2.4.3 nicht vollzogen wird. Die Richtplankarte sowie die Detailkarten sollen nicht entsprechend angepasst werden. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Erläuterungs- und Argumentationstext ist oberflächlich und einseitig. – Es wird keine geänderte Ausgangslage, welche seit 2014 eine Anpassung des Richtplans erfordern würde, erkannt. – Im Weiteren werden die Einwendungen und Begründungen der Gemeinde Burg i.L. übernommen (siehe Einwendende Nr. 44). 	<p>Dem Antrag wird nicht entsprochen. Der Kanton Solothurn will die Windenergie als einheimische erneuerbare Energie nutzen. Sie soll einen substanziellen Beitrag an die Produktion von erneuerbarer Energie im Kanton leisten. Der Kanton hat sich das Produktionsziel von 160 GWh bis 2035 gesetzt. Im kantonalen Richtplan sind Planungsgrundsätze für die Nutzung der Windenergie festgelegt (vgl. Beschluss E-2.4.1). Diese sind mit der vorliegenden Anpassung erfüllt, ebenso fällt die Beurteilung nach der Windenergiepotenzialstudie des Kantons Solothurn von 2008 grundsätzlich positiv aus. Für die Beurteilung wurden stufengerechte Abklärungen vorgenommen. Im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren sind vertiefte Abklärungen vorzunehmen und die Umweltverträglichkeit ist zu nachzuweisen. Das Amt für Raumplanung hat sich 2014 dahingehend zur Richtplananpassung des Kantons Basel-Landschaft geäußert, dass es sich eine sinnvolle Arrondierung der an der Grenze zum Kanton Solothurn liegenden Potenzialgebiete vorstellen kann, sofern diese festgesetzt werden. Die Festsetzung des Windenergiepotenzialgebiets Chall-Burg erfolgte 2015. Der Bund genehmigte die Richtplananpassung «Windparks» 2015. Das Gebiet Chall schliesst direkt an dieses Gebiet an.</p>	57

		Für die weiteren Stellungnahmen siehe unter Einwendende Nr. 44.	
51.	Es wird beantragt, das Kapitel E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks des kantonalen Richtplans in Bezug auf den Windpark Chall nicht anzupassen. Der Windpark «Chall» in Kleinlützel soll nicht als Vorhaben in die Abstimmungskategorie Festsetzung aufgenommen und damit die Anpassung des Beschlusses E-2.4.3 nicht vollzogen werden. Die Richtplankarte sowie die Detailkarten sollen nicht entsprechend angepasst werden. Begründung siehe Nr. 45 und Nr. 48.	Dem Antrag wird nicht entsprochen. Siehe Stellungnahme zu Nr. 45 und Nr. 48.	58
52.	Der Windpark Chall Kleinlützel ist nicht festzusetzen. Begründung: Weitläufiges und weitgehend ungestörtes Gebiet, das verschiedene seltene Arten beheimatet. Gebiet ist zudem wichtig für die grossräumige Vernetzung von Wildtierpopulationen. Noch einschneidender wäre das Vorhaben für Vögel, Fledermäuse und Insekten. Dies betrifft nicht nur die regionale und nationale, sondern auch die internationale Sicht.	Dem Antrag wird nicht entsprochen. Es wurden für die Richtplan stufengerechte Abklärungen vorgenommen. Eine vertiefte Prüfung der Auswirkungen auf die Natur wird im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren vorgenommen und die Umweltverträglichkeit ist nachzuweisen. Der Wildtierkorridor SO 25 Metzlerlen von regionaler Bedeutung ist dabei auch zu berücksichtigen.	60
Weitere Bemerkungen			
53.	Kapitel V-3.1 Fernverkehr: Die ÖV-Drehscheibe Oensingen ist in gleicher Weise wie heute in das Fernverkehrsnetz und an die grossen Zentren anzubinden, idealerweise mit einem IC-Halt.	Das Anliegen der Gemeinde Oensingen wird zur Kenntnis genommen. Der Intercity-Halt in Oensingen ist jedoch nicht Bestandteil dieser Fortschreibung des Richtplans.	20
54.	Zur langfristigen Sicherstellung der Achse «Autobahnanschluss Oensingen – Industriestrasse Oberbuchsiten / Egerkingen – Autobahnanschluss Egerkingen» sowie zur erwünschten verkehrlichen Entlastung der Ortsdurchfahrten von Niederbuchsiten und Oberbuchsiten (Förderung der Aufenthalts- und Wohnqualität) ist die Netzlücke H5 – Industriestrasse Oberbuchsiten zu schliessen. Die geplante Umfahrung in Oberbuchsiten erscheint uns eine sinnvolle und zweckmässige Lösung.	Das Anliegen der Gemeinden wird zur Kenntnis genommen. Die Forderung nach einer Umfahrung der Gemeinde Oberbuchsiten ist jedoch nicht Bestandteil dieser Richtplananpassung und ist separat zu behandeln.	51, 55

55.	Änderungen des Richtplans sind gestützt auf die Beratungen im Kantonsrat und erst nach Anhören der interessierten Einwohnergemeinden und Regionalorganisationen öffentlich aufzulegen (§ 64 Abs. 2 PBG). Die Gemeinde nimmt entsprechend mit Erstaunen zur Kenntnis, dass die vorliegenden Anpassungen 2019 des kantonalen Richtplans den Gemeinden nicht zur Anhörung unterbreitet wurden. Gemäss PBG wäre dies zwingend notwendig. Mit diesem Vorgehen besteht «nur» noch die Möglichkeit, Anträge mit Einwendungen einzureichen. Dies ist unschön und nicht im Sinne des Gesetzgebers.	§ 64 PBG beschreibt das Verfahren, wie es für die Erarbeitung bzw. Gesamtüberprüfung des Richtplans durchgeführt wird. Bei einzelnen Anpassungen wird der Entwurf weder dem Kantonsrat unterbreitet noch von diesem beraten. Eine Anhörung der Gemeinden wird jeweils nur für jene Gemeinden durchgeführt, die von einem konkreten Vorhaben direkt betroffen sind. Die öffentliche Auflage dient der Mitwirkung, zu welcher sich jedermann äussern kann. Im vorliegenden Fall unterbreitete das Bau- und Justizdepartement die Änderungen am Kapitel S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen vorgängig der kantonalen Raumplanungskommission, in welcher unter anderem der VSEG sowie Regionalplanungsorganisationen vertreten sind, und stellte diese zur Diskussion.	51, 53, 55
56.	Par la présente, nous vous informons que nous n'avons pas des remarques particulières à formuler à l'encontre du dossier soumis à consultation.	Wird zur Kenntnis genommen.	2
57.	Der vom Amt für Raumplanung nun ausgewiesene Anpassungsbedarf im Bereich von einzelnen Projekten wie Verkehrsentlastung Oensingen, Windenergie/Gebiete für Windparks etc. kann vollumfänglich unterstützt werden. Hierzu haben wir keine Änderungsanträge.	Wird zur Kenntnis genommen.	16
58.	Wir stellen fest, dass sich die verschiedenen geplanten Anpassungen nicht auf Belange im Kanton Aargau auswirken. Entsprechend haben wir keine inhaltlichen Bemerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	30
59.	Planungsauftrag V-3.2.3: Bei der Fortschreibung des Vorhaben V-3.2.3 empfehlen wir unter dem Titel Busverkehr in der Agglomeration Basel, nicht nur wie vorgesehen das Beispiel, sondern die gesamte Klammer, also auch die Worte «u.a. neue Tangentiallinien» zu streichen. Grund ist, dass in diesem Raum keine zukünftigen Tangentiallinien absehbar sind.	Wir danken für den Hinweis. Die Empfehlung wird übernommen, in Planungsauftrag V-3.2.3 wird die ganze Klammerbemerkung gestrichen.	31
60.	Tempo 30 in der Nacht für Oberbuchsiten und umliegende Gemeinden. Umfahrung für Oberbuchsiten. Fahrradwege	Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen. Diese haben inhaltlich weder einen direkten Bezug zu der vorliegenden Richtplananpassung, noch sind sie stufengerecht.	54

Einwendungsbericht der Richtplananpassung 2019

	die baulich getrennt sind von den Hauptstrassen, Abstand mindestens 0,5 Meter.		
61.	Keine Bemerkungen zur Richtplananpassung 2019.	Wird zur Kenntnis genommen.	71

Liste der Mitwirkenden

Nr.	Name	Ort
1.	BKW AEK Contracting AG	Solothurn
2.	Service du développement territorial Jura	Delémont
3.	Sandra Hesse	Kleinlützel
4.	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	Bern
5.	Martin Hellbach	Kleinlützel
6.	Walter Tschan	Kleinlützel
7.	Andreas Kalt	Binningen
8.	Samuel Tschumi	Oensingen
9.	Alfred Mühlemann	Oberwil BL
10.	Gian-Pietro Onori	Roggenburg
11.	Cornel Schneider	Kleinlützel
12.	Claudia Erzer	Binningen
13.	Jean-Claude Gass	Binningen
14.	Ana Rigo	Kleinlützel
15.	Iuri Rigo	Kleinlützel
16.	Verband Solothurner Einwohnergemeinden	Obergerlafingen
17.	Repla Espace Solothurn	Zuchwil
18.	Stephan Hamann	Metzerlen
19.	Amt für Gemeinden und Raumordnung Bern	Bern
20.	Einwohnergemeinde Oensingen	Oensingen
21.	Guido Karrer-Matter	Röschenz
22.	Gottfried Tschumi	Oensingen
23.	Peter Spring	Kleinlützel
24.	Christoph Keigel	Füllinsdorf
25.	Ivan Schneider	Kleinlützel
26.	Romy Hammel	Kleinlützel
27.	Cécile Striby Schneider	Kleinlützel
28.	Stadt Solothurn	Solothurn
29.	Planungsamt Basel Stadt	Basel
30.	Abteilung Raumentwicklung Aargau	Aarau
31.	Amt für Raumplanung Basel-Landschaft	Liestal
32.	Herrmann Hofstetter	Oensingen
33.	BirdLife Schweiz	Zürich
34.	Cornelia Gurtner	Kleinlützel
35.	Beatrice Fabbro	Kleinlützel
36.	Viktoria Günter-Pavel	Burg im Leimental
37.	Tatjana Willaredt	Kleinlützel
38.	Nicole Moser Wohlfart	Kleinlützel
39.	Peter Moor	Kleinlützel
40.	Mamie-Sim Heng Muay	Röschenz
41.	Peter Kresta	Füllinsdorf

42.	Maja Brönnimann, Sammeleingabe	Dornach
43.	Mariette Weber	Courfaivre
44.	Einwohnergemeinde Burg im Leimental	Burg im Leimental
45.	Ruth Meier, Sammeleingabe	Metzerlen
46.	Viktoria Günter-Pavel, Sammeleingabe	Burg im Leimental
47.	Sabrina Meier, Sammeleingabe	Burg im Leimental
48.	Christoph Ackermann, Sammeleingabe	Burg im Leimental
49.	Gemeinde Bättwil	Bättwil
50.	Karin Klaus Mülhauser	Metzerlen
51.	Einwohnergemeinde Niederbuchsiten	Niederbuchsiten
52.	Peter Hess	Bretzwil
53.	Gemeinde Breitenbach	Breitenbach
54.	Markus Kolly	
55.	Gemeinde Oberbuchsiten	Oberbuchsiten
56.	Kloster Mariastein	Mariastein
57.	Gemeinde Metzerlen-Mariastein	Metzerlen
58.	Verein Wind-Still	Burg im Leimental
59.	Alice Bürkli	Oensingen
60.	Pro Natura Basel-Landschaft	Liestal
61.	Pro Natura Solothurn	Solothurn
62.	Hans Rudolf Aeberhard	Burg im Leimental
63.	Bernhard Cueni, Sammeleingabe	Röschenz
64.	Adrian Moll, Sammeleingabe	Burg im Leimental
65.	Erika Höfler, Sammeleingabe	Burg im Leimental
66.	Claudia Furer, Sammeleingabe	Burg im Leimental
67.	Patricia Jakob, Sammeleingabe	Burg im Leimental
68.	Miriam Grob, Sammeleingabe	Burg im Leimental
69.	Viktoria Günter-Pavel, Sammeleingabe	Burg im Leimental
70.	Solothurner Handelskammer	Solothurn
71.	Gemeinde Rickenbach	Rickenbach